

Kompensation im Landkreis Osnabrück

Mitarbeiter bei der Kontrolle von Kompensationsmaßnahmen gesucht

von Dr. Matthias Schreiber

Im Umweltforum laufen seit längerem Bemühungen, eine Übersicht über Häufigkeit und Verteilung von Kompensationsmaßnahmen im Landkreis Osnabrück zu bekommen. Dem sind wir einen ersten großen Schritt weitergekommen, denn wir verfügen über einen digitalen Datensatz mit den Flächen, die im Laufe der Zeit beim Landkreis Osnabrück dokumentiert worden sind. Diese hat uns freundlicherweise die Untere Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt.

Nun ist man mit diesen Informationen keineswegs am Ziel, einen guten Überblick zu erlangen. Denn es fehlen in diesem Verzeichnis verschiedene Flächen, zu dessen Führung der Landkreis Osnabrück nicht verpflichtet war. Es finden sich auch längst nicht auf allen Flächen, die zur Kompensation von Eingriffen vorgesehen waren, irgendwelche naturschutzwirksamen Maßnahmen. Eindrücklich hat dies übrigens vor ein paar Jahren C. Wonneberger für das Beispiel Hunteburg dokumentiert (Naturschutz-Informationen 30, Heft 2, S. 19-28; außerdem D. Dohr, NI 31, Heft 1: 23-33).

Die Gründe für Lücken und Abweichungen sind vielfältig:

- Der Eingreifer hat seine Auflagen nicht erfüllt.
- Der Eingriff hat gar nicht stattgefunden, deshalb war die Kompensation auch nicht notwendig.
- Flächen sind getauscht worden, die Kompensation wurde anderswo umgesetzt.
- Eine umgesetzte oder nicht umgesetzte Maßnahme steht überhaupt nicht im Kataster.

Um hier Licht ins Dunkel zu bringen, wollen wir in einem ersten Schritt überprüfen, auf welchen Flächen Maßnahmen für den Naturschutz durchgeführt wurden. Einige Bereiche werden aktuell bereits durch Praktikanten im Naturschutzzentrum oder im Rahmen von Studien-Abschlussarbeiten untersucht. Der deutlich größere Teil des Landkreises harret aber noch der Bearbeitung.

Daran kann sich jede und jeder beteiligen: Wer also gerne wissen möchte, welche Kompensationsflächen in seiner Gemeinde bekannt sind und erkunden will, ob dort auch Maßnahmen umgesetzt wurden, setze sich mit mir in Verbindung. Sie erhalten dann entsprechende Kartenauszüge mit den eingezeichneten Flächen sowie eine Liste, in der die bisher vorhandenen Informationen verzeichnet sind. Dann gilt es nur noch, die Flächen aufzusuchen und nachzusehen, in welchem Zustand sie sind. Jede Information ist wichtig: Es hilft bereits die allgemeine Information weiter, ob dort z.B. Anpflanzungen vorgenommen wurden, ein Tümpel angelegt wurde, eine artenreiche Wiese existiert oder aber ob hier weiter Mais angebaut wird oder ein Grasacker existiert. Darüber hinaus ist dem Informationssammeleifer keine Grenze gesetzt (wir nehmen Pflanzenartenlisten, Hinweise auf Tagfalter, sonstige Insekten, Amphibien, Vögel ...). ■

Kontakt:

Dr. Matthias Schreiber
Schreiber.Umweltplanung@t-online.de

Kommentar zum Osnabrücker Kompensationsmodell Naturschutz mit dem Rechenschieber?

von Felix Rennack

In der letzten Ausgabe der Naturschutz-Informationen (NI 2017/1) stellte Markus Rolf von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Osnabrück das neue Osnabrücker Kompensationsmodell von 2016 vor. Die Novellierung sei notwendig und stelle nun ein „gewohnt praxisnahes, anwendungsfreundliches und transparentes Planungsinstrument“ dar, lobte Rolf das Ergebnis, welches in Zusammenarbeit mit den Landkreisen Vechta und Cloppenburg entstanden ist.

Gewiss erleichtert die Arbeitshilfe die Anwendung der Eingriffsregelung, insbesondere im Zusammenhang mit deren Einsatz in der Bauleitplanung, wodurch die meisten kompensationspflichtigen Eingriffe entstehen. Aber bedeutet einfach immer auch gut? Und kann ein rein quantifizierender Ansatz, wie ihn das Osnabrücker Kompensationsmodell verfolgt, den Ansprüchen der Eingriffsregelung aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) überhaupt gerecht werden? Das mathematische Jonglieren mit sogenannten „Eingriffsflächenwerten“, „Kompensationswerten“ und „Aufwertungsfaktoren“ erweckt den Eindruck, hier wird Naturschutz nur noch mit dem Rechenschieber betrieben.

Beliebigkeit anstelle bestmöglicher Kompensation

Das Modell soll offenbar sicherstellen, dass es noch leichter wird, „irgendwelche“ beliebigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege miteinander zu verrechnen. Aber birgt dies nicht die Gefahr, den geschuldeten sachlichen und räumlichen Ableitungszusammenhang der Eingriffsregelung zu vernachlässigen? Anstelle einer gerodeten Hecke - Lebensraum für Wühlmaus oder Dorngrasmücke, Bienenweide, Leitstruktur

Zur Info:

Die Eingriffsregelung kam 1976 als Instrument der Umweltfolgenbewältigung ins Bundesnaturschutzgesetz. Wo Eingriffe in Natur und Landschaft stattfinden, zum Beispiel durch den Bau von Straßen und Wohngebieten, Stromtrassen und Windkraftanlagen, sollten die Belange des Naturschutzes auch außerhalb von Schutzgebieten zur Geltung gebracht werden können. Die Eingriffsregelung hat sowohl die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als auch das Landschaftsbild als Schutzgegenstände. Sie verpflichtet Eingriffsverursacher zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, wo dies möglich ist und zur Kompensation, wo dies nicht der Fall ist. Erst wenn die Eingriffsfolgen nicht vollständig auszugleichen oder zu ersetzen sind und der Eingriff dennoch zugelassen wird, verlangt das Gesetz die Zahlung eines Ersatzgeldes. Dieses ist dann zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes.

für jagende Fledermäuse und prägendes Element eines vielfältigen Landschaftsbildes - wird beispielsweise der altbekannte „Öko-teich“ angelegt. Das Modell macht es möglich, solange nur die Aufwertungsfaktoren stimmen - was den betroffenen Arten und Funktionen der Hecke jedoch herzlich wenig nützt. Diese Herangehensweise verwischt zudem die Grenzen zwischen natürlicher und monetärer Kompensation; lediglich das Ersatzgeld kann nämlich für derart „beliebige“ Maßnahmen des Naturschutzes erhalten. Die tatsächliche Bewältigung konkreter Eingriffsfolgen nach dem Grundsatz bestmög-

licher Kompensation gerät in dem Papier offenbar ebenso aus dem Blickfeld wie der Funktionsverlust von Boden, Wasser, Luft und Landschaftsbild sowie Beeinträchtigungen von Pflanzen- und Tierarten, die nicht unter dem strengen Schutzregime des Gemeinschaftsrechts oder des besonderen Artenschutzes stehen. Eine Fokussierung des Bewertungsverfahrens auf Biotoptypen, wie im Osnabrücker Kompensationsmodell, erscheint deshalb nicht zielführend. Das Recht nötigt sicherlich nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht. Die Ermittlungen sind aber doch in einem Umfang durchzuführen, der eine sachgerechte Entscheidung über Art und Schwere der Beeinträchtigungen und ihrer Bewältigung ermöglicht. Ein Acker kann Gülle-Entsorgungsfläche oder Standort hochgefährdeter Arten sein - schlechte Zeiten also für Kiebitz, Feldlerche und Co. Die Aussage in der Einführung des Osnabrücker Modells, es werde unterstellt, dass die Biotoptypen in der Regel den Zustand des Naturhaushalts in ausreichender Form abbilden, ist nicht haltbar (vgl. BIERHALS 2000).

Bereits existierende Planungshilfen

Das Niedersächsische Landesamt für Ökologie (NLÖ), heute NLWKN, hat bereits 1994 in seiner Funktion als Fachbehörde für Naturschutz „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ herausgegeben. Weitere Arbeitshilfen in der Reihe „Beiträge zur Eingriffsregelung“ über den Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen folgten. Darin eröffneten die Autoren eine Vorgehensweise, die sich an den gesetzlich vorgeschriebenen Einzelschritten der Eingriffsregelung orientiert und nicht an einfach zu erfassenden Einzelparametern wie Biotoptypen und Flächengrößen. In sieben Schritten werden dort sämtliche Schutzgüter erfasst, bewertet

und auf mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben oder den Bauleitplan hin abgetastet, um anschließend Aussagen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz treffen zu können und diese zuletzt gegenüberzustellen. Das ist sicherlich auf den ersten Blick weniger „anwendungsfreundlich“. Aber auch nach der Abschwächung der Eingriffsregelung durch die letzten Novellierungen des BNatSchG und insbesondere durch das BauGB, ist diese Herangehensweise gesetzeskonform und anwendbar. Ferner handelt es sich dabei keineswegs um rein „verbalargumentative Verfahren“; auch dort werden Flächengrößen und Wertstufen in Beziehung zueinander gesetzt und es wird gerechnet – aber unter anderen Voraussetzungen: nämlich nach einer verlässlichen Sachverhaltsermittlung und unter Beachtung des Normprogramms der Eingriffsregelung bzw. der gesetzlich vorgeschriebenen Einzelschritte. Der bereits in der Einführung des modifizierten Osnabrücker Modells behauptete Gegensatz hier „standardisierte Bewertungen“ dort „verbalargumentative Betrachtung“ besteht insofern nicht. Der NLWKN als niedersächsische Fachbehörde für Naturschutz wurde anscheinend nicht an der Fortschreibung des Osnabrücker Modells beteiligt. Warum also eine Osnabrücker Extrawurst - zudem eine, die nicht sättigt? ■

Literatur:

- BIERHALS, E. (2000): Zur Eingriffsbeurteilung auf Grundlage von Biotoptypen. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 20. Jg. Nr. 3: 124 - 126.
- NLÖ (NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE) (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 14. Jg. Nr. 1: 1 - 60.